

13.04.2016  
43.21-438-95/1

Frau Kayser  
Tel 0221 809-4026  
Fax 0221-8284-3514  
silvia.kayser@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

An die  
Jugendämter im Gebiet des  
Landesjugendamtes Rheinland  
-Wirtschaftliche Jugendhilfe-

Nachrichtlich an:  
Ministerium für Familie, Kinder, Jugend,  
Kultur und Sport des Landes NRW

Kommunale Spitzenverbände

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

## Rundschreiben 43/1/2016

### Fünftes AG-KJHG

#### Verwaltungskostenpauschale nach § 7, Anrechnung von Fallzuständigkeiten auf die Aufnahmequote nach § 3 und Meldung der Beendigung einer Fallzuständigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Mit Inkrafttreten des § 7 des Fünften AG-KJHG erstattet das Land erstmalig den Jugendämtern Verwaltungskosten durch eine Pauschale in Höhe von 3.100,- € pro Jahr. Die Pauschale wird für den Mittelwert der zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres eingegangenen Kostenerstattungsanträge gemäß § 89d Absatz 1 SGB VIII gezahlt.

Die Erstattung erfolgt in Abschlagszahlungen zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines Jahres. Diese beträgt ein Viertel der Pauschale (775,-€) und wird auf Grundlage der zum jeweils letzten Stichtag eingegangenen Anträge auf Kostenerstattung gemäß § 89d SGB VIII berechnet.

Nach § 10 Absatz 2 des Fünften AG-KJHG erfolgt die erste Abschlagszahlung zum 1. September 2016.

Die Endabrechnung wird gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 des Fünften AG-KJHG zum 30. April 2017 vorgenommen.



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)

2. Die Aufnahmequote des örtlichen Jugendamtes wird gemäß § 3 des Fünften Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes auf der Basis des Bevölkerungsanteils eines Jugendamtsbezirkes berechnet.

Auf die Aufnahmepflicht werden bis zum 31. Mai 2015 die in § 3 Absatz 3 aufgeführten Fallzuständigkeiten angerechnet. **Diese Fallzuständigkeiten werden zum 1. Juni 2016 durch die Eingänge der Anträge auf Kostenerstattung bei dem nach § 89d Absatz 1 SGB VIII zuständigen Landesjugendamt Rheinland ersetzt.**

3. Da die angemeldeten Kostenerstattungsansprüche die Grundlage für die Verwaltungskostenpauschale und für die Anrechnung der Fallzuständigkeit auf die Aufnahmequote nach §§ 3, 7 des Fünften AG-KJHG sind, müssen die Anträge auf Kostenerstattung zeitnah vorliegen.

Der Antrag muss genaue Angaben zum zeitlichen Ablauf der Hilfestellung enthalten, d. h. der Antrag muss die Beginn und Enddaten der Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII, der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII, der Hilfe nach § 19 SGB VIII, der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und Hilfe nach § 13 Absatz 3 SGB VIII enthalten.

**Zur Vereinfachung des Verfahrens bitte ich Sie daher den Mustervordruck (B2) zu verwenden und die darin aufgeführten Anlagen beizufügen. Den Vordruck finden Sie auf der Homepage des LVR-Landesjugendamtes Rheinland unter [www.lvr.de](http://www.lvr.de).**

**Bitte übersenden Sie die Antragsunterlagen nur einmal, also entweder per Post oder an die zentrale Faxnummer 0221-8284-3514.**

4. Des Weiteren ist ab sofort die Beendigung der Fallzuständigkeit der Inobhutnahme, der Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige, Jugendsozialarbeit (§ 13 Absatz 3 SGB VIII) für Personen nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 dem **LVR-Landesjugendamt Rheinland** innerhalb von 3 Tagen nach der jeweiligen Beendigung der einzelnen Hilfe zu melden. Die Meldung ist unabhängig von Vorhandensein eines Kostenanerkennnisses nach § 89d SGB VIII.  
Bitte richten Sie die Meldung an das zentrale Fax mit der Nr. 0221-8284-3514 oder an die zentrale E-Mailadresse [kostenerstattung@lvr.de](mailto:kostenerstattung@lvr.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung

Bahr-Hedemann